

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

1. Absatz 1 bestimmt, daß die Volkskammer spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zur ersten Tagung Zusammentritt. Mit dieser Festlegung wird verfassungsrechtlich die Kontinuität in der Tätigkeit der Volkskammer gesichert. Die Festlegung der Maximalfrist von 30 Tagen berücksichtigt, daß zwischen dem Tage der Neuwahl und dem Zusammentritt der neugewählten Volkskammer ein Zeitraum liegen muß, der es ermöglicht, daß die Wahlkommission der Republik das endgültige Wahlergebnis feststellen und bekanntgeben sowie die Benachrichtigung der Abgeordneten über ihre Wahl vornehmen kann. In diesem Zeitraum erfolgen auch die notwendigen Vorbereitungen für die erste Tagung der Volkskammer.

2. Absatz 1 regelt außerdem, daß die erste Tagung der Volkskammer in der jeweiligen neuen Wahlperiode vom Staatsrat einberufen wird. Als ständig arbeitendes Organ der Volkskammer setzt der Staatsrat gemäß Artikel 67 Absatz 3 seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer bis zur Wahl des neuen Staatsrates, die auf der ersten Tagung der neugewählten Volkskammer erfolgt, fort. Diese erste Tagung der Volkskammer in der jeweils neuen Wahlperiode wird daher vom Staatsrat einberufen, wozu dieser binnen 30 Tagen nach erfolgter Wahl der Volkskammer verpflichtet ist. Die Einberufung der weiteren Tagungen der Volkskammer regelt sich nach Artikel 70 der Verfassung, wonach der Staatsrat auf Beschluß der Volkskammer, oder aus eigener Initiative oder wenn es mindestens ein Drittel der Abgeordneten verlangt, die Tagungen der Volkskammer einberuft.

3. Absatz 2 bestimmt den Grundsatz, daß die Tagungen der Volkskammer öffentlich sind. Damit hat jeder Bürger das Recht, an den Sitzungen des obersten staatlichen Machtorgans teilzunehmen.